

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Wien, am 09.09.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Burgenland für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen bundeseinheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden. Dies wird ua. durch Neuregelung der Eignung von Pflege- und Krisenpersonen, der Beauftragung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der Einführung der Schulsozialarbeit und der „Care Leaver“ umgesetzt.

Durch die Unterzeichnung der Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik und damit die Bundesländer verpflichtet, diese bei der Gesetzgebung zu achten. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe garantiert Art 7 Abs 1 UN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschen- und Grundfreiheiten genießen können. Demnach müssen Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes grundlegend umfassend barrierefrei sein. Dies umschließt sowohl bauliche Maßnahmen als auch das Eingehen auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 1 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf „*Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten*“ haben. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durch Informationen und Beratung, gewährt aber auch Erziehungshilfe, wenn das Kindeswohl dies verlangt. Diese Erziehungshilfen sind nach Absatz 5 auf die individuelle Lebenssituation abzustimmen.

Grundlegend ist die neutrale Formulierung zu begrüßen. Es wäre jedoch vorteilhaft sowohl bei der Unterstützung als auch bei den Erziehungshilfen zusätzlich auf die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen einzugehen, damit das Bewusstsein der Öffentlichkeit iSd Art 8 UN-BRK für Kinder mit Behinderungen geschärft wird. Andernfalls wird diese Personengruppe oft vergessen und deren Bedarfe vernachlässigt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

§ 1 Abs 5 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz kann insofern geändert werden, dass auch die Unterstützungsangebote auf die individuellen Lebensweisen abgestimmt und die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen hervorgehoben werden.

Der Text kann wie folgt lauten: „*Die Unterstützung und die Erziehungshilfen haben die individuelle Lebenssituation sowie die individuellen Erfordernisse der betroffenen Personen zu beachten, deren persönliche Ressourcen sowie die Ressourcen des familiären und sozialen Umfeldes miteinzubeziehen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonst zur Pflege und Erziehung berechnigte Personen in der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind zu achten.*“

Ad § 13 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Private Kinder- und Jugendeinrichtungen können mit bestimmten nichtthoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt werden. Dazu müssen sie Eignungskriterien, wie die Vorlage eines sozialpädagogischen Konzepts oder der Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und ausreichender Fachkräfte, erfüllen.

Auf die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts, mit dem erklärt wird, wie die Einrichtung den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet, sowie auf die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten wird nicht eingegangen.

Selbst bei der Beauftragung einer privaten Einrichtung müssen die Gleichbehandlungsgarantien der UN-BRK eingehalten werden. Auch in § 23 Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz wird garantiert, dass Ungleichbehandlungen im sozialen Bereich verboten sind.

Kinder mit Behinderungen müssen also gleichberechtigt mit anderen Kindern die Möglichkeit haben, in einem sicheren Umfeld betreut und unterstützt zu werden. Ohne rechtliche Absicherungen, etwa der barrierefreien Räumlichkeiten, sind Kinder mit Behinderungen faktisch von der Nutzung dieser privaten Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgeschlossen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

In § 13 Abs 3 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Vorlage eines Gewaltschutzkonzepts und die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten in den Eignungskriterienkatalog aufzunehmen.

Der Gesetzestext von § 13 Abs 3 Z 1 und 3 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz kann wie folgt lauten:

„1. ein hierfür fachlich fundiertes sozialpädagogisches und/oder psychosoziales sowie organisatorisches Konzept sowie ein Gewaltschutzkonzept vorliegt,“

„3. geeignete, barrierefreie Räumlichkeiten, insbesondere hinsichtlich Lage, Größe, Anzahl, Ausgestaltung und Ausstattung, sowie entsprechende Freiflächen zur Verfügung stehen,“

Ad § 18 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Mit dieser Bestimmung werden Soziale Dienste, wie mobile Beratungs- und Unterstützungsangebote, aber auch Schulsozialarbeit und Care Leavers, angeführt.

Dabei ist zu betonen, dass sich die Angebote nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder richten müssen. Demnach können unter dem Begriff *„mobile Beratungs- und Unterstützungsangebote“* nach § 18 Abs 2 Z 1 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz etwa eine Beratung für Mädchen und Burschen zu Fragen der Pubertät, Workshops zu Kinderrechten und auch Angebote für Kinder mit Behinderungen fallen. Jedes Kind soll damit die Unterstützung bekommen, die es

benötigt. Auch ist darauf zu achten, dass die genannten Sozialen Dienste barrierefrei sein müssen, damit Kinder mit Behinderungen sie überhaupt wahrnehmen können. So kann etwa ein gehörloses Kind mit einer ausschließlich vokalen Beratung nichts anfangen.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Schulsozialarbeit gemäß § 18 Abs 2 Z 9 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - dessen Einführung der Österreichische Behindertenrat ausdrücklich begrüßt - in ausreichendem Ausmaß an jeder (!) Schule vorhanden ist und auch auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen eingeht.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

An § 18 Abs 3 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz können folgende Sätze angeführt werden: *„Die oben genannten Dienste sind immer nach der individuellen Lebenssituation und den Erfordernissen des Kindes abgestimmt. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen sind zu achten.“*

§ 18 Abs 2 Z 9 könnte lauten: *„Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe an jeder Schulen als Schulverbindungsdienst in Abstimmung mit der Schulverwaltung,“*

Ad § 20 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Damit die Eignung einer stationären bzw. teilstationären Einrichtung festgestellt werden kann, müssen die fachliche Eignung des Antragsstellers*der Antragstellerin nachgewiesen werden, Konzepte über die Qualifikation der Bediensteten oder auch ein Raum- und Funktionsprogramm vorgelegt werden. In der Verordnung Bgld. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 wurden Mindestanforderungen festgelegt.

Obwohl etwa die Verordnung detaillierte Angaben zur Gesundheitsvorsorge macht, wird weder in dieser noch im Gesetzestext auf Kinder mit Behinderungen eingegangen. Psychische Krankheiten werden nur im Zusammenhang mit Traumata erwähnt. Auch die bauliche Barrierefreiheit wird nicht genannt.

Damit können Kinder mit Behinderungen diese stationären bzw. teilstationären Einrichtungen nicht nutzen. Es entsteht sogar der Eindruck als würden Kinder mit Behinderungen nicht in Situationen kommen, in denen sie auf die Nutzung dieser Einrichtungen angewiesen sind. Dies ist eine absolute Fehleinschätzung der Realität! Kinder mit Behinderungen sind eine besonders vulnerable Personengruppe. Art 16 UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu. Ein Kind, das diesen Gefahren ausgesetzt ist, muss die Möglichkeit haben, stationär oder teilstationär aufgenommen zu werden, wenn es keine andere Lösung gibt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

§ 20 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz ist insofern zu ergänzen, dass sowohl die Barrierefreiheit als auch die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in

diese Einrichtungen gesichert sind. Dies sollte primär über die Festlegung im Gesetzestext erfolgen, wobei auch die Festlegung in der Verordnung möglich wäre.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach